S A T Z U N G

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Hembergener Straße" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 14.06.1999 den vorgenannten Bebauungsplan geändert und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hembergener Straße" gem. § 13 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NW als Satzung in der Form, daß auf dem Grundstück im Einmündungsbereich B 475/K 2 (Dienstleistungszentrum/Grünes Zentrum) eine Dachneigung von 15 – 25 ° zugelassen wird. Die für diesen Bereich bisher festgesetzte Dachneigung von 40 – 48 ° wird aufgehoben. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Es wird festgestellt, daß die Grundzüge der Planung durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Ebenfalls wird die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung beschlossen. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.

BESTÄTIGUNG

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hembergener Straße" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB mit dem Ratsbeschluß vom 14.06.1999 übereinstimmt und daß nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 29.06.1999

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor
(Roos)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 30.11.1984 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 62/1984) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) und des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hembergener Straße" nebst Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 11, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonst ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hembergener Straße" rechtsverbindlich.

Saerbeck, den 29.06.1999

Gemeinde Saerbeck

(Albert Stakenkötter)
Bürgermeister